

Antrag auf Kostenerstattung/Kostenzuschuss für Wahlärzte/innen und Wahlzahnärzte/innen

Sehr geehrter Versicherter! Sehr geehrte Versicherte!

Wir bemühen uns, Ihren Antrag auf Kostenerstattung so rasch als möglich zu erledigen. Bitte legen Sie dem vollständig ausgefüllten Antrag
Folgendes bei:

- **Originalhonorarnote**
- **Zahlungsnachweis** (Zahlungsbestätigung auf Rechnung oder Zahlungsabschnitt bei Überweisung, Auftragsbestätigung bei elektronischer Überweisung)
- Falls Sie eine **Bestätigung für Ihre Privatversicherung oder das Finanzamt** benötigen, bitten wir Sie, **eine entsprechende Anzahl von Kopien und ein adressiertes und frankiertes Rückkuvert beizulegen**. Wir schicken Ihnen die Bestätigung gerne zu. **Mit einer Handysignatur können Sie Ihre Bestätigung direkt über die Homepage der SGKK selbst ausdrucken** (Online-Service Wahlarzthilfe-Kostenerstattung).



Herzlichen Dank
Ihre Salzburger Gebietskrankenkasse

Nutzen Sie unsere kostenlosen Online-Services auf www.sgkk.at!

Patient/in: Vers.-Nr. Geb.-Datum:

Versicherte/r: Vers.-Nr. Geb.-Datum:

Wohnadresse: PLZ/ Ort:

Telefon tagsüber: E-Mail:

IBAN: | | BIC:

Kontoinhaber/in: Vers.-Nr. Geb.-Datum:

Beim oben angeführten Bankkonto handelt es sich um die **Haupt-Bankverbindung** des Kontoinhabers/der Kontoinhaber/in: ja nein

Wurde im gleichen Kalendervierteljahr bereits ein Vertragsarzt / eine Vertragsärztin derselben Fachrichtung mit e-card oder Ersatzbeleg in Anspruch genommen?

nein ja Wenn JA - Bitte um eine kurze Begründung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den **Rechnungsbetrag zur Gänze bezahlt bzw. überwiesen** habe:

- bar bezahlt
- mit Zahlschein bzw. Erlagschein (bitte Original oder Kopie des Zahlungsabschnittes beilegen)
 - der Zahlungsabschnitt ist in Verlust geraten
- mittels elektronischer Überweisung (Bankomatkarte, Telebanking, Netbanking, etc.)

Ich nehme zur Kenntnis, dass **unwahre Angaben strafbar** sind und ich in diesem Fall verpflichtet bin, den Erstattungsbetrag zurückzuzahlen; ebenso **unzulässig ist das Einreichen derselben Honorarnote(n) bei mehreren Trägern der sozialen Krankenversicherung**.

Ort, Datum: Unterschrift der/desVersicherten

Hinweis zu den Datenschutzbestimmungen:

Gemäß Datenschutzgesetz 2000 (§ 4 Z 2) sind Gesundheitsdaten (dazu gehören auch Wahlarztkostenerstattungsbeträge) sensible Daten (d.h. besonders schutzwürdige Daten), weshalb es den **MitarbeiterInnen** der SGKK **nicht gestattet** ist, **telefonische Auskünfte zu eingereichten Kostenerstattungsanträgen** (ausbezahlten Kostenerstattungsbeträgen, Namen von behandelnden ÄrztInnen, Fachgebieten, u.Ä.) **zu erteilen (dasselbe gilt für E-Mails)**. Diesbezügliche **Auskünfte** sind **ausnahmslos nur entweder persönlich unter Vorlage eines Lichtbildausweises oder schriftlich auf dem Postweg an den Versicherten bzw. die Versicherte selbst bzw. an gesetzliche VertreterInnen erlaubt. (Postalische Auskünfte an Angehörige oder Privatversicherungen sind ohne schriftliches Einverständnis bzw. schriftlicher Vollmacht des Versicherten bzw. der Versicherten nicht erlaubt.)**

Information zu Wahlarzt-Rechnungen:

Ausgangspunkt für die Berechnung der Kostenerstattung sind jene Tarife, die zwischen der Salzburger Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer für Salzburg in der Honorarordnung für Vertragsärzte vereinbart wurden und nicht der an die Wahlärzte/innen tatsächlich bezahlte Rechnungsbetrag.

Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe von 80 % jenes Tarifes, den ein Vertragsarzt bzw. eine Vertragsärztin für dieselbe Leistung erhalten hätte (§ 131 Abs 1 ASVG). Die gesetzliche Kürzung um 20 % erfolgt, weil der Verwaltungsaufwand für die Einzelabrechnung von Wahlarztrechnungen ein Vielfaches jenes für die gesammelte EDV-Abrechnung von Vertragsärzten/innen beträgt. Mengenbezogene Honorarkürzungen (z.B. degressive oder gestaffelte Tarife), die für Vertragsärzte/innen gelten, werden analog bei der Kostenerstattung angewendet.

Kein Anspruch auf Kostenerstattung besteht:

- wenn Leistungen auch vergleichbare Vertragsärzte/innen der Kasse nicht verrechnen können
- bei bloßen Screenings, „Gesundheits-Checks“ u. dgl. (Ausnahmen sind Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen)
- wenn ein Versicherter bzw. eine Versicherte im gleichen Kalendervierteljahr für denselben Versicherungsfall einen zweiten Arzt bzw. eine zweite Ärztin der gleichen Fachrichtung als Vertrags- oder Wahlarzt/ärztin in Anspruch genommen hat. Ausgenommen davon sind Leistungen, die der/die konsultierte Arzt/Ärztin nicht erbringen kann (z. B. Spezialuntersuchungen)
- für Privathonorarnoten von Vertragsärzten/innen, Vertragsgruppenpraxen oder sonstigen Vertragspartnern. (Davon ausgenommen sind Kostenzuschüsse laut Satzung der SGKK für bestimmte, vertraglich nicht geregelte Leistungen.)

Wahlärzte/innen sind nicht an die für Vertragsärzte/innen geltenden „Richtlinien über die ökonomische Krankenbehandlung“ gebunden. Wurden Leistungen in auffälliger Intensität verrechnet, wird der Fall zur Begutachtung unserem Ärztlichen Dienst vorgelegt. Sollten einige Leistungen als medizinisch nicht notwendig beurteilt werden, erfolgt für diese keine Kostenerstattung bzw. kein Kostenzuschuss.

Liegt bei Kostenerstattungen der Gesamtanweisungsbetrag unter der Bagatellgrenze von € 1,00 (bei Bankanweisungen) bzw. € 5,00 (bei Postanweisungen) wird aufgrund der Höhe der Bank- bzw. Postspesen der Kostenerstattungsbetrag vorerst nicht ausbezahlt, sondern in Evidenz gehalten, um im Falle eines künftigen Antrages auf Kostenerstattung gemeinsam mit dieser angewiesen zu werden.

Die Anträge werden ausschließlich nach der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet. Wir bemühen uns, die Bearbeitungszeit so kurz als möglich zu halten.

Weitere Informationen sowie dieses Antragsformular für Kostenerstattung und Kostenzuschuss finden Sie im Internet unter: www.sgkk.at

Weitere Auskünfte:

Salzburger Gebietskrankenkasse
(0662) 8889 Durchwahl -1543 bis -1549